

Liechtensteinische Landeszeitung.

Baduz, Samstag

Nro. 7.

den 27. Juni 1863.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtagsverhandlungen öfter, und kostet für das Fürstenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr., im Wiederholungsfalle 2 Nkr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion. — Gesetze und Verordnungen erscheinen in einer Beilage, wofür ganzjährig 50 Nkr. ferner zu bezahlen sind, — alle amtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen werden im Hauptblatt abgedruckt.

Der Zehent.

(Schluß.)

Ist aber der geistliche oder Kirchen-Zehent im Recht, so folgt wohl daraus, daß bei der nun in Frage stehenden Ablösung dasselbe Recht für ihn spreche und somit auch für das Recht der Pfründen auf diesen Zehenten. Es drängt demnach unwillkürlich die Frage sich auf: Wie kommt es denn, daß, diesem anerkannten Rechte gegenüber, bei der Ablösung der 4. Theil des Zehentens oder noch mehr vorenthalten, abgezogen werden will? Schon im alten Bunde, wie oben erwähnt, und auch noch lange später mußte bei der Ablösung der Zehenten noch der 5. Theil desselben zugelegt werden — und im 19. Jahrhundert will und hat man den 4. Theil und noch mehr abgezogen! Wer hat Recht? Die Zehentpflichtigen werden doch kein begründetes Recht haben, einen „Abzug für Einbringung und Elementarunfälle“ zu verlangen. Vielmehr liegt es in ihrer Schuldigkeit, wenn sie ablösen wollen, den Zehenten abzulösen, wie sie ihn zu entrichten verpflichtet sind. Nur in jenem Falle wäre der Abzug des 4. Theiles billig, wenn die Zehentpflichtigen dem Zehentherrn jährlich ein bestimmtes Maß der verschiedenen Feldfrüchte frei ins Haus bringen würden. Die „Elementarunfälle“ theilten die Pflichtigen und Berechtigten gleichmäßig. In Mißjahren, wo eine Pfründe für die „Einbringung“ des Wenigen ebensoviel oder noch mehr Auslagen hatte, als der Zehentertrag war, da hat sich natürlich kein Zehentpflichtiger darum bekümmert. Noch mehr. Es wird angenommen und ist praktisch richtig, daß die Grundstücke, folglich auch die Erträge derselben immer mehr an Werth gewinnen, während das Geld an Werth verliert. Jedermann, der vom Laden, von gekauftem Maß und Gewicht leben muß, kann Zeugniß geben, welches Kapital nothwendig ist, um das Jahr hindurch ordentlich zu leben. Es ist demnach kein Zweifel, daß eine zehentberechtigte Pfründe mit dem Ablösungskapital schon in 20—30 Jahren viel schlimmer steht, als mit dem bisherigen Naturzehent. Der Einwand, daß mit dem Ablösungskapital für die Pfründen Grundstücke angekauft werden sollen, hat wenig für sich, wenn man bedenkt, daß die Abzahlung dieses Kapitals erst in 20 Jahren vollendet sein soll. In 20 Jahren werden die Grundstücke vielleicht den doppelten Werth haben, wie heute, und die Pfründen mit dem Kapital nur sehr wenig Boden ankaufen können, der zum bisherigen Zehenten in schlechtem Verhältniß zu stehen kommt.

Hiemit will keinem Zehentpflichtigen Unrecht zugefügt

werden. Es handelt sich hier nur um Recht und Billigkeit, und will die Aufmerksamkeit der Gemeinden und Privaten auf diese Billigkeit hingelenkt werden: ihre Pfarrrpfründen durch Herabdrückung des Zehentablösungskapitals nicht zu schmälern; denn die unausweichliche Folge einer launischen Schmälerung dürfte diese sein, daß die Pfarrgemeinde die Pfründe aus eigenen Mitteln wieder entschädigen müßte, wie es in Deutschland, in Baiern und Oestreich unlängst öfters der Fall war. — Vor solchen mißlichen Folgen möchte, im Interesse der Gemeinden selbst, gewarnt werden.

Kein Zehentherr.

Anmerkung der Redaktion. Wenn auch der 2. Theil des obigen Artikels mit den allgemein anerkannten Grundsätzen über die Zehentablösung vielfach im Widerspruche steht, so mußten wir demselben dennoch einen Platz in der Landeszeitung gönnen. Wir hielten uns dazu verpflichtet, um dem Programme unseres Blattes treu zu bleiben. Die Begründer dieser Zeitung stellten für die Haltung desselben den Grundsatz auf, daß jede Ansicht über Landesangelegenheiten Ausdruck finden solle, wenn sie in ruhiger, leidenschaftsloser Form vorgebracht werde. Um die Erreichung dieses Zweckes möglichst sicher zu stellen, und um Einseitigkeit und Parteilichkeit der Redaktion zu vermeiden, wurde für die Beurtheilung aller wichtigeren Fragen und Einsendungen ein Ausschuss bestellt. Dieser Ausschuss besteht aus dem Herausgeber, dem verantwortlichen Redakteur und dem Mitgliede Dr. Schlegel dahier. Der Redaktionsausschuss fand nun zur Herstellung des Gleichgewichts für gut, dem obigen Zehentartikel einige Ergänzungen und Erwidern anzureihen. War der gedachte Artikel offenbar vom Standpunkte des Zehentherrn ausgegangen, so wird es billig sein, daß wir, ohne aber Partei zu nehmen, vom Standpunkte des Zehentschuldners ausgehen. Die Vergleichung beider Resultate und die Schlussfolgerung daraus überlassen wir unsern Lesern.

Der geehrte Einsender sucht im 1. Theile seiner Arbeit das wohlbegründete Recht der Zehentherrn, insbesondere der geistlichen Pfründen nachzuweisen. Wir bemerkten schon in Nr. 6, daß diese Beweisführung keine praktische Bedeutung für unser Land haben könne, indem bei uns dieses Recht unbestritten ist. Indes als einer historischen Belehrung über die Entwicklung dieses Rechtes kann man dem fragl. Artikel immerhin ein Interesse abgewinnen.

Wichtiger ist der 2. Theil des Artikels. Der Herr Einsender läßt die Frage geradezu unbeantwortet: Woher hat